

KORPORATION URI

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 24. Juni 2022

Geschäft Nr. 3

Beteiligungen

- 3.1 Mehrheitsbeteiligung der konzessionsgebenden Körperschaften Kanton und Korporation Uri an EWA-energieUri AG
-

Einleitung

In den nächsten 10 - 20 Jahren laufen die Konzessionen zahlreicher Wasserkraftwerke im Kanton Uri aus, namentlich auch von Kraftwerken, die über eine Konzession der Korporation Uri verfügen. Dieser Umstand eröffnet der Korporation strategische Optionen im Zusammenhang mit ihrem Engagement im Bereich der Wasserkraft.

Für die Nutzung der Wasserkraft ergeben sich für die Korporation Uri zur Hauptsache drei zentrale Themenfelder:

- Die Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand des Kantons Uri, also die Mehrheitsbeteiligung von Kanton Uri und den beiden Korporationen als konzessionsgebende Körperschaften an Kraftwerken bzw. Kraftwerksgesellschaften auf Urner Boden
- Der konkrete Wert einer Konzession
- Die Optionen und das Vorgehen beim Konzessionsende

Die Diskussion um eine Beteiligung der öffentlichen Hand ist so alt wie die energiepolitische Diskussion im Kanton Uri. Das Ziel einer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand ist unbestritten und wird auch in Nachbarkantonen verfolgt. Dabei ist zu beachten, dass es sich nicht primär um eine Gesellschaftsdiskussion «Urner Energiegesellschaft» oder zum Beispiel «UrElectra» handelt, sondern um die Frage, ob eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand auch ohne gemeinsame Gesellschaft möglich ist. Die Rollen und Funktionen im Strommarkt haben sich in den letzten 20 Jahren verändert, die öffentliche Hand hat mehrere Möglichkeiten, wie sie wirksam Einfluss nehmen kann.

Recht

Die Korporation Uri ist eine selbständige Körperschaft im Kanton Uri und nimmt als solche auch hoheitliche Aufgaben wahr, wie beispielsweise die Vergabe von Wasserrechtskonzessionen für bestimmte Gewässer im Kantonsgebiet. Sie hält darüber hinaus auch selbst Beteiligungen an Wasserkraftwerken.

In den kommenden Dekaden laufen zahlreiche Konzessionen aus, auch solche mit Beteiligung der Korporation Uri. Es stellen sich Fragen im Kontext der Ausübung des Heimfallrechtes, der Neukonzessionierung und des Weiterbetriebs. Gleichzeitig ist die Energieversorgung wegen der weltweiten politischen Bemühungen um Dekarbonisierung in einer Phase des Umbruchs, wobei die Wasserkraft als erneuerbare Energie nach wie vor eine zentrale Rolle spielt. Die wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen werden zunehmend komplexer. Der Wasserkraft kommt eine Schlüsselrolle in der Dekarbonisierung zu.

Die Korporation Uri ist, ebenso wie die Korporation Ursern, eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 72 Abs. 2 KV UR). Die Korporationen organisieren und verwal-

ten sich nach demokratischen Grundsätzen selbst, unterstützen den Kanton und die Gemeinden in deren Aufgabenerfüllung und helfen mit, die Staatsziele zu erreichen (Art. 118 Abs. 1 und Art. 74 KV UR). Das Handeln der Korporationen untersteht der Rechtskontrolle des Kantons (Art. 118 Abs. 2 KV UR).

Öffentliche Korporationsgewässer sind alle oberirdischen, dauernd oder zeitweilig wasserführenden, fliessenden oder stehenden Gewässer, die als Wildwasser bzw. als deren Quellgebiete im Sinne des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei gelten und nicht zu den öffentlichen Kantonsgewässern gehören. Die Liste der öffentlichen Kantonsgewässer findet sich in Art. 3 GNG. Darunter fällt u.a. die Reuss, von ihren Quellen bis zur Einmündung in den Vierwaldstättersee und ihre Nebenflüsse.

Die Korporation Uri hat schliesslich ein Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern erlassen (nachfolgend GNKG). In Bezug auf die Beteiligung an Betreibergesellschaften kennt die Korporation Uri eine im Ergebnis identische Regelung wie der Kanton. Die Korporation kann verlangen, dass der Konzessionär ihr eine erhebliche Beteiligung und eine entsprechende Vertretung in den Organen der Wasserkraftunternehmung ermöglicht (Art. 17 GNKG). Wie der Kanton hat auch die Korporation im Ausmass ihrer Beteiligung Anspruch auf Energie zu Jahreskosten und das Recht, allfälliges Pumpspeicherpotenzial zur Energieveredelung zu nutzen. Eine Regel, nach welcher sich die Korporation auch an Kraftwerksgesellschaften beteiligen kann, die nicht ein Gewässer in ihrem Zuständigkeitsgebiet nutzt, besteht indessen nicht - praktiziert wird dies aber dennoch. Gleiches gilt umgekehrt auch für den Kanton.

Gemäss Art. 9 Bst. b GNG steht das Verfügungsrecht bei öffentlichen Korporationsgewässern der Korporation Uri bzw. Ursern zu, je nachdem, auf wessen Hoheitsgebiet sie sich befinden. Die Nutzung eines öffentlichen Korporationsgewässers richtet sich nach dem einschlägigen Recht der verfügungsberechtigten Korporation (Art. 15 GNG). Die Korporation Uri verfügt in diesem Bereich also über eine weitgehende Autonomie.

In diesem Kontext ist auch das bereits erwähnte Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) vom 25. September 2012 zu erwähnen, zu dessen Beachtung sich auch die Korporation Uri im "Vertrag über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft, Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur" mit dem Kanton Uri vom 12. Juni 2013 verpflichtet hat, mit einschliessend einem Nutzungsverzicht in Bezug auf gewisse, bislang noch nicht genutzte Gewässer bzw. Gewässerstrecken aufgrund natur- und umweltrechtlicher Überlegungen.

Heimfall

Beim Heimfall der Werke ist, sofern die Konzession nichts anderes bestimmt, das verleihungsberechtigte Gemeinwesen befugt:

- a. die auf öffentlichem oder privatem Grund errichteten Anlagen zum Stauen, Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betrieb des Wasserwerks dienenden Boden unentgeltlich an sich zu ziehen;
- b. Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen (Art. 67 Abs. 1 WRG). Der Konzessionär ist berechtigt zu verlangen, dass das Gemeinwesen die zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie bestimmten Anlagen übernimmt, wenn es sie für die weitere Ausnutzung der Wasserkraft vorteilhaft verwenden kann (Art. 67 Abs. 2 WRG).

Ein allfälliges Heimfallrecht muss im kantonalen Recht vorgesehen sein - aus diesem ergibt sich auch das heimfallberechtigte Gemeinwesen. Die Bedingungen zum Heimfall sind nach heutigem Recht - nach Massgabe des kantonalen Rechts - zwingend auch in der Konzession festzuhalten (vgl. Art. 48 WRG, Art. 54 Bst. i WRG; vgl. auch Art. 69 WRG).

Das Heimfallrecht greift auf den Zeitpunkt der Erlöschung der Konzession wegen Ablauf ihrer Dauer (Art. 64 Bst. a und Art. 67 WRG). Als Gestaltungsrecht bedarf das Heimfallrecht einer einseitigen Willenserklärung durch das berechtigte Gemeinwesen. Experten sind der

Meinung, dass ein entsprechendes Ansinnen mindestens fünf, bei grossen Anlagen mindestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzession kundgetan werden müsse.

Heimfallrechte bei Korporationsgewässern

Auch das geltende Korporationsrecht sieht den Heimfall vor (Art. 30 GNKG). Endigt die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung, fallen die hydraulischen und elektrischen Kraftwerkanlagen nach Massgabe des Bundesrechts der Korporation heim, sofern die Konzession nichts anderes bestimmt (Art. 30 Abs. 1 GNKG). Die Korporation kann auf das Heimfallrecht verzichten, wenn der Konzessionär die Anlagen weiterhin nutzen will und den Verzicht entschädigt.

Die Konzessionsbehörde ist zuständig, den Heimfall zu erklären und die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen oder auf den Heimfall zu verzichten. Erklärt sie den Heimfall, entscheidet sie gleichzeitig über die weitere Verwendung der heimgefallenen Anlagen.

Wasserzins

Der Wasserzins darf bis Ende 2030 jährlich 110 Franken pro kW Bruttoleistung nicht übersteigen. Davon kann der Bund höchstens 1 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung zur Finanzierung der Ausgleichsbeiträge an Kantone und Gemeinden nach Art. 22 Abs. 3 - 5 WRG beziehen (Art. 49 WRG). Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Festlegung der Maximalhöhe des Wasserzinses für die Zeit nach dem 1. Januar 2031. Die politische Debatte rund um den Wasserzins ist derzeit im Gange. Die Korporation Uri nimmt jährlich rund 2.4 Mio. Fr. an Wasserzinsen ein.

Konzessionsvergabe durch die Korporation Uri: Besonderheiten & Chancen Beteiligungsmöglichkeiten

Das kantonale Recht bzw. das Recht der Korporation lässt die klassischen Beteiligungsmöglichkeiten der Korporation an einem Wasserkraftwerk offen. Dies geht vom Verzicht an einer Beteiligung bis hin zum Alleineigentum eines Kraftwerks. Dazwischen sind unterschiedliche Beteiligungsmöglichkeiten denkbar, wie namentlich das klassische Modell des Partnerwerkes, d.h. die Beteiligung an einer Kraftwerksgesellschaft. Letzteres ist als Mehrheitsaktionär, als Minderheitsaktionär aber auch als gleichberechtigter Aktionär denkbar.

Uerner Energiestrategie Gesamtenergiestrategie

Schon 1986 setzte sich der Kanton Uri mit der grundsätzlichen Ausrichtung der Kraftwerkpolitik auseinander. In ihrem zweiten Zwischenbericht entwarf die Arbeitsgruppe Energiepolitik Uri (EPU) ein strategisches Konzept mit grundsätzlichen Alternativen, «welche die gesamte Kraftwerkpolitik des Kantons Uri berühren». Alternative I «Fiskalpolitik» beinhaltete eine Ausrichtung auf maximale Erhöhung der Staatseinnahmen. Alternative II «Energie- und Wirtschaftspolitik» strebte neben der Erhöhung der Staatsfinanzen eine günstige Versorgung Uris mit elektrischer Energie an. (1986)

Die Gesamtenergiestrategie Uri aus dem Jahr 2008 sah im Bereich Wasserkraft vor, bis 2020 die Wasserkraftproduktion gegenüber dem Jahr 2006 um 10 % zu erhöhen und den Ertrag aus der Wasserkraft, um mindestens 25 % zu steigern. (Regierungsrat des Kantons Uri, 2008, S. 10) Die Erträge aus der Wasserkraftnutzung betragen damals für den Kanton, die Gemeinden und die Korporationen 24 Mio. Fr. Dies entspricht im Vergleich mit den Steuereinnahmen des Kantons Uri einem Anteil von 16 %. (Regierungsrat des Kantons Uri, 2008, S. 90)

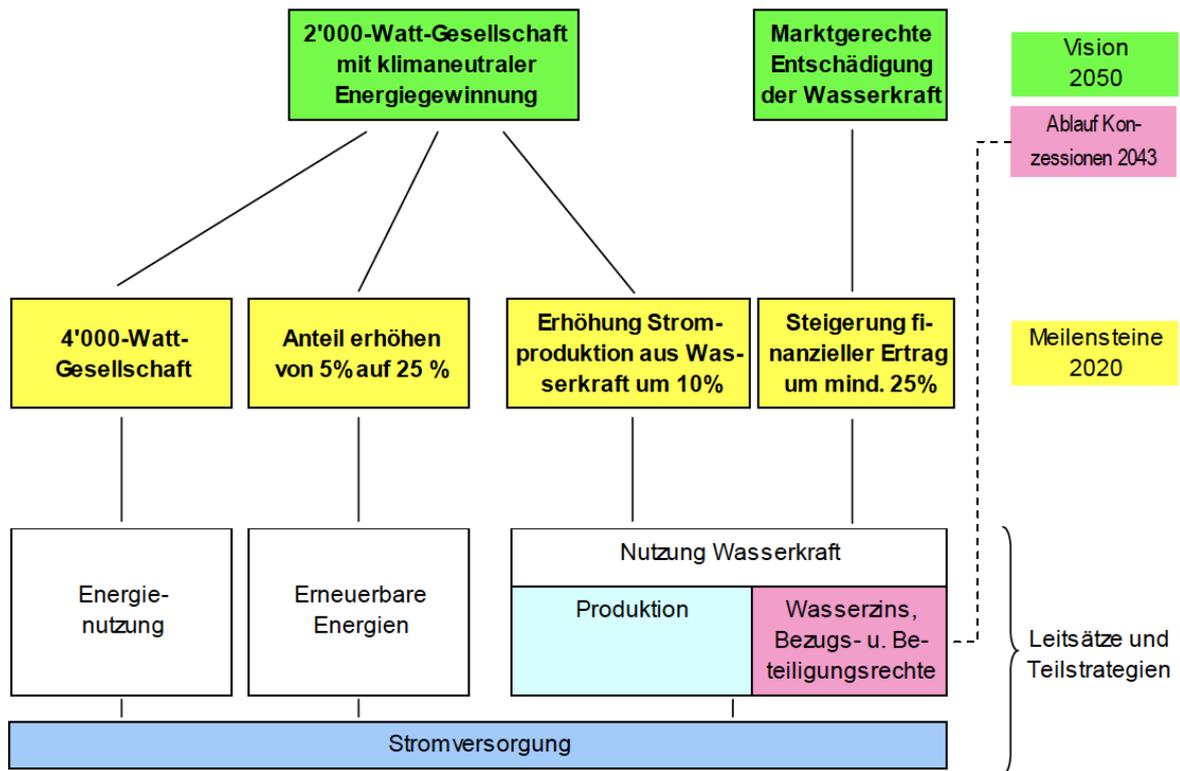


Abbildung 1 Gesamtstrategie Uri im Überblick. Übernommen von: (Regierungsrat des Kantons Uri, 2008, S. 11, 56)

Strategie Wasserkraft

Der Kanton Uri stützte sich auf eine neue Eignerstrategie für die Urner Wasserkraftnutzung, welche im Grundsatz die Stärkung und den Ausbau der Wasserkraftnutzung im Kanton Uri vorsah. (Regierungsrat des Kantons Uri, 2008, S. 94)

2013 aktualisierte der Kanton Uri seine Gesamtenergiestrategie. Dabei zeigte sich, dass von den verschiedenen geplanten Massnahmen im Bereich Wasserkraft nur eine Massnahme bis 2020 ihre Wirkung im geplanten Rahmen erreichen kann. Für fünf Massnahmen wurde die Wirkung bis 2020 als schwierig zu erreichen eingestuft. Für eine Massnahme wurde die Wirkung bis 2020 als nicht erreichbar bewertet. (Kanton Uri, 2013a, S. 57)

Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE)

Um die Interessenabwägung zwischen Erhalt der Landschaft und Steigerung der Produktion aus Wasserkraft ganzheitlich über den Kanton vorzunehmen, ist ein kantonales Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE) erstellt worden. Es ist analog dem Richtplan ein übergeordnetes Planungsinstrument, welches, wie der Richtplan, für die Behörden verbindlich ist, nicht aber für Privatpersonen (freilich hat aber die Richtplanung Auswirkungen auf die Ebene der für jedermann verbindlichen Nutzungsplanung).

Dabei wurde ein Teil des nicht ausgeschöpften Wasserkraftpotenzials für eine zukünftige Nutzung ausgeschieden: «So sollen aufgrund des energiewirtschaftlichen Potenzials neue Wasserkraftwerke, insbesondere beim Göscheneralpsee, am Gornerbach, im Meiental, am Alpbach und im Unterlauf der Witenwasserrenneuss grundsätzlich ermöglicht werden. Kleinwasserkraftwerke am Sulztalerbach, Gangbach (Bürglen, Spiringen), am Sagenbach sowie in der Schächenschale sind aufgrund der geringen landschaftlichen und ökologischen Auswirkungen ebenfalls realisierbar.» (Kanton Uri, 2013b, S. 5)

An seiner Sitzung vom 25. September 2013 nahm der Landrat mit 35:21 Stimmen (4 Enthaltungen) vom Bericht zum Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) "ohne Wertung" Kenntnis. (Landratsgeschäft, 2013a)

An der denkwürdigen Korporationsgemeinde vom 5. Mai 2013 wurde der SNEE-Vertrag vom Korporationsvolk gutgeheissen.

Am 12. Juni 2013 wurde zwischen dem Kanton Uri und der Korporation Uri ein Vertrag über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft, Wind-, Solarenergie und den Schutz der Natur abgeschlossen. Der Vertrag beinhaltet eine Laufzeit von 40 Jahren, erstmals kündbar nach 19 Jahren.

Zwischenzeitlich wurden folgende Kraftwerke aufgrund des SNEE realisiert:

	Beteiligung Korporation Uri am Aktienkapital
Ausbau KW Gurtellen,	30 %
Neubau KW Bristen,	15 %
Neubau KW Schächen,	15 %
Neubau KW Erstfeldertal,	8 %
Neubau KW Palanggenbach,	15 %
Neubau KW Fellitobel,	0 %

Ende 2023 soll ein Bericht über die Wirkung bzw. die Zielerreichung des SNEE und den Vollzug des Vertrages vom 12. Juni 2013 erstellt werden.

Kantonale Energiegesellschaft

Am 22. Mai 2013 wurde im Landrat eine Motion für eine kantonale Energiegesellschaft eingereicht. «Die Energiegesellschaft soll die in unserem Kanton vorhandenen Energieressourcen (Wasser, Wind, Sonne, Erdwärme, Biomasse, Tunnelabwärme etc.) im Interesse der Urner Bevölkerung nutzen und vermarkten, sowie Energiecontracting und ähnliche Geschäfte betreiben können. Sie soll allein oder zusammen mit Korporationen und Gemeinden und/oder ihren Energiegesellschaften die Mehrheit von neuen und bestehenden Energieunternehmen sowie der heimfallenden Kraftwerke übernehmen können.» (Landratsgeschäft, 2013b)

Als Vorbild einer solchen Gesellschaft darf die Grischelectra AG angesehen werden. Diese wurde 1978 gegründet und verwertet im Auftrag des Kantons Graubünden sowie gewisser Bündner Gemeinden deren Anteile an Partnerwerken.

In seiner Antwort führt der Regierungsrat aus, dass in der Gesamtenergie 2008 in der Massnahme 32 b die Gründung der «UrElectra» als prüfenswerte Variante bereits angedacht war. Bedingt durch die Neuentstehung einer Konkurrenzsituation zu bestehenden Unternehmen, dem sich im Wandel befindenden Strommarkt, durch den Heimfall bedingte neue Handlungsoptionen zur Nutzung der Lucendro-Gewässer und der unsicheren generellen Marktsituation schlug der Regierungsrat vor, «vorerst die Grundlagen für einen solchen Entscheid umfassend aufzuarbeiten und die Ergebnisse dem Landrat in einem Bericht vorzulegen.» (Landratsgeschäft, 2013b)

In der Sitzung des Landrates vom 20. November erklärt der Motionär die Umwandlung der Motion in ein Postulat und beantragt Überweisung, welcher der Landrat mit 58:2 Stimmen zustimmt. (Landratsgeschäft, 2013b)

Basierend auf diesen Entscheid des Landrates prüfte der Regierungsrat, «ob zur besseren Nutzung der Urner Energiequellen, die Gründung einer kantonalen Energiegesellschaft vorzusehen ist» und legte 2015 den Bericht «Wasserkraftnutzung in Uri: Eignerstrategie und Lucendro-Konzession» vor. Der Regierungsrat überprüfte dabei die bestehende Eignerstrategie und überprüfte die Handlungsoptionen zur anstehenden Vergabe der Lucendrokonzession. (Kanton Uri, 2015, S. 3)

Die Energiepolitik des Kantons Uri zur Wasserkraft zielt darauf ab, die Ertragskraft aus der Wasserkraft zu erhöhen. Dazu wird angestrebt, dass sich die öffentliche Hand Körperschaften mit mindestens 51 % an den Kraftwerksanlagen beteiligen kann.

Die Varianten lassen sich analog aus Sicht der Korporation Uri beurteilen:

A	keine Bezugsrechte, keine Beteiligung, Abbau Abgaben	<i>freiwilliger Verzicht auf einen Anteil an der Wertschöpfung</i>
B	keine Bezugsrechte, keine Beteiligung, Erhöhung Abgaben	<i>einseitige Abhängigkeit von der nationalen Politik (Festlegung Wasserzinsmaximum)</i>
C	Bezugsrechte und Beteiligung wie heute, Erhöhung Abgaben	<i>Beteiligungen unterschiedlich, als Ergebnis der jüngeren Entwicklung</i>
D	Erhöhung Bezugsrechte auf 20 % ohne Erhöhung Beteiligung	<i>Aufwand für Verwertung, ohne Mitsprache in den Gremien</i>
E	Erhöhung Bezugsrechte (30 - 49%) mit evtl. Minderheitsbeteiligung	<i>aufgrund der Anteile am konzessionierten Gewässer im Einzelfall vertieft zu prüfen</i>
F	Erhöhung Bezugsrechte (>51 %), allenfalls mit Mehrheitsbeteiligung	<i>aufgrund der Anteile am konzessionierten Gewässer evtl. im Einzelfall möglich</i>
G	Eigennutzung	<i>strategische Neuausrichtung, analog zur Korporation Ursern (aber ohne Netz)</i>
H1/H2	Erhöhung Beteiligung EWA/Rückzug aus Beteiligungen an Kraftwerksanlagen	<i>Rollenverteilung mit Kanton zu klären</i>
I1/I2	Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft	<i>direkt von der Strategie des Kantons abhängig</i>

Da vor 2021 schon Interessen an der langfristigen Regelung der Reusskaskade über das Jahr 2043 hinaus bestehen, beabsichtigte der Regierungsrat, seine langfristigen Ziele für die Urner Wasserkraft zu konkretisieren. Dabei fokussiert der Regierungsrat seine Strategie, eine Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand (konzessionsgebende Körperschaften) an EWA-energieUri AG anzustreben. Weiter verzichtet er vorerst auf Gründung einer kantonalen Energiegesellschaft zur Produktion und Verwertung von Strom aus Wasserkraft. Der Regierungsrat will, dass EWA-energieUri AG sowohl die Lucendro-Konzession in Aussicht gestellt wird als auch sich EWA-energieUri AG am Partnerwerk beteiligen kann.

An seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 wies der Landrat das Geschäft einstimmig mit folgenden drei Direktiven an den Regierungsrat zurück:

1. Der Regierungsrat habe erneut mit der Axpo/CKW zu verhandeln, um die verbindliche Zusage mit Zeitplan für eine Mehrheit an EWA-energieUri AG der öffentlichen Hand (Kanton Uri, Korporationen und Gemeinden) zu erhalten.
2. Falls diese Zusage nicht erhältlich sein sollte, legt der Regierungsrat dem Landrat möglichst bald einen (Vor-)Entscheid für die Vergabe der Lucendro-Konzession vor, ohne weitere Bindungswirkung für künftig heimfallende Konzessionen.
3. Der Regierungsrat setzt eine Expertengruppe «Energiestrategie Uri und heimfallende Kraftwerkskonzessionen» ein, mit verschiedenen Exponenten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, um die Energiestrategie 2015 umzusetzen (gegebenenfalls auch anzupassen) und die künftigen Konzessionsheimfälle zu planen. (Landratsgeschäft, 2021)

Es besteht die erklärte Absicht, dass sich die öffentliche Hand mehrheitlich an EWA-energieUri AG beteiligt.

Energiestrategie Korporation Uri

Die Korporation Uri verfügt über keine eigentliche Energiestrategie in der Form, wie es der Kanton kennt. Jedoch ist im Leitbild der Korporation Uri folgendes festgehalten: "Wir unterstützen die Entwicklung und Gewinnung verschiedenster Energieformen und beteiligen uns an Unternehmen im Energiebereich." Das Leitbild der Korporation Uri wurde vom Korporationsrat Uri seinerzeit zustimmend zur Kenntnis genommen.

Als konzessionsgebende Körperschaft im Kanton Uri für viele Gewässer spielt die Korporation gemeinsam mit dem Kanton eine wesentliche Rolle in der Energiepolitik, was die Wasserkraft anbelangt. Der Vertrag zum SNEE hat dies bedeutend zur Geltung gebracht.

Der Engere Rat der Korporation Uri befürwortet die Absicht des Urner Landrates, eine Mehrheitsbeteiligung an EWA-energieUri AG zu erreichen. Dabei stehen die konzessionsgebenden Körperschaften Kanton und Korporation im Vordergrund.

Der Engere Rat hat im Oktober 2021 durch Dr. Schillig Ivo und Rohrer Dominik von AlpEnForCe sowie Dr. Föhse Martin von Kellerhals & Carrard, einen Grundlagenbericht zur Nutzung der Wasserkraft durch die Korporation Uri erarbeiten lassen. In diesem Bericht wird der Wasserkraft eine gute Zukunft prophezeit.

Unternehmensstruktur Axpo (zu 100 % in öffentlicher Hand)

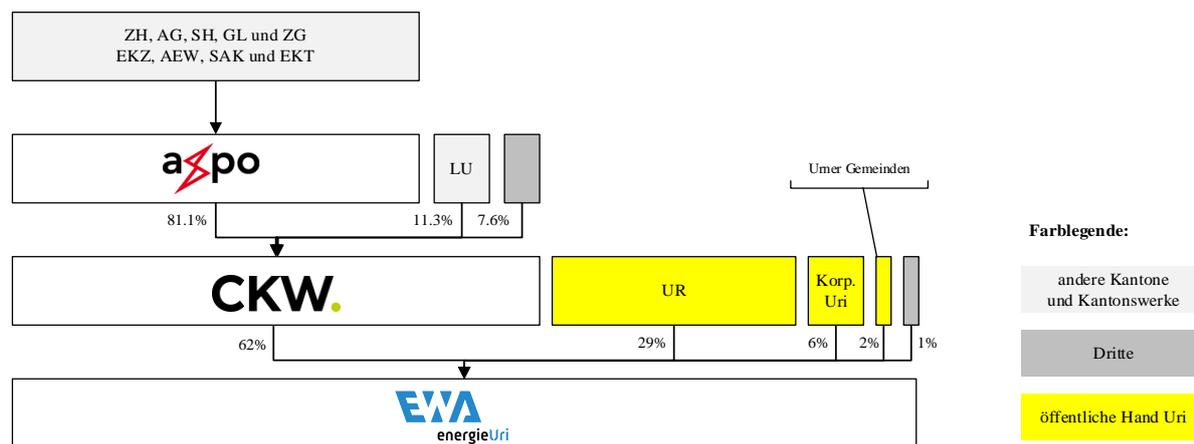


Abbildung 2 Eigentümerstruktur EWA-energieUri AG

Akteure

Die Wasserkraftnutzung umfasst verschiedene Rollen, die von einem oder mehreren Akteuren wahrgenommen werden. Dabei spielt der Staat eine dominierende Rolle, sei es in der Rolle als zuständiges Gemeinwesen, das Konzessionen und Bewilligungen erteilt, sei es in der Rolle als Energieversorger, bspw. in der Form eines öffentlichen Unternehmens oder in der Form einer staatlich beherrschten Aktiengesellschaft.

Der Kanton Uri ist Konzessionsgeber der wichtigsten Gewässer innerhalb des Kantons, Aktionär von vier Kraftwerksgesellschaften sowie von EWA-energieUri AG. Er betreibt jedoch selbst weder Kraftwerke noch Verteilnetze und verwertet auch keine Energie selbst.

Die Korporation Uri ist zuständig für die Vergabe der Wasserrechtskonzessionen ihrer öffentlichen Korporationsgewässer, Aktionärin von fünf Kraftwerksgesellschaften sowie EWA-energieUri AG.

In der Talschaft Ursern ist die Korporation Ursern Konzessionsgeberin ihrer Gewässer sowie alleinige Eigentümerin des öffentlich-rechtlichen Elektrizitätswerk Ursern (EWU). Von den 19 Einwohnergemeinden verfügen zwei über ein eigenes Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU). Vier weitere sind direkt an einer Kraftwerksgesellschaft beteiligt, wenn diese ihr Gemeindegebiet betrifft.

Wasserrechtskonzessionen der Korporation Uri

Die Korporation Uri erteilt Konzessionen, wo sie die Gewässerhoheit ausübt. Dies ist bislang in 14 Fällen erfolgt. Die Karte in Abbildung 3 enthält die öffentlichen Kantonsgewässer gemäss Gewässernutzungsgesetz (GNG) vom 16. Februar 1992 sowie die öffentlichen Korporationsgewässer der Korporationen Uri und Ursern, für die ein Wassernutzungsrecht erteilt worden sind. Die Nummerierung der Korporationsgewässer bezieht sich auf die Reihenfolge in der Grafik.

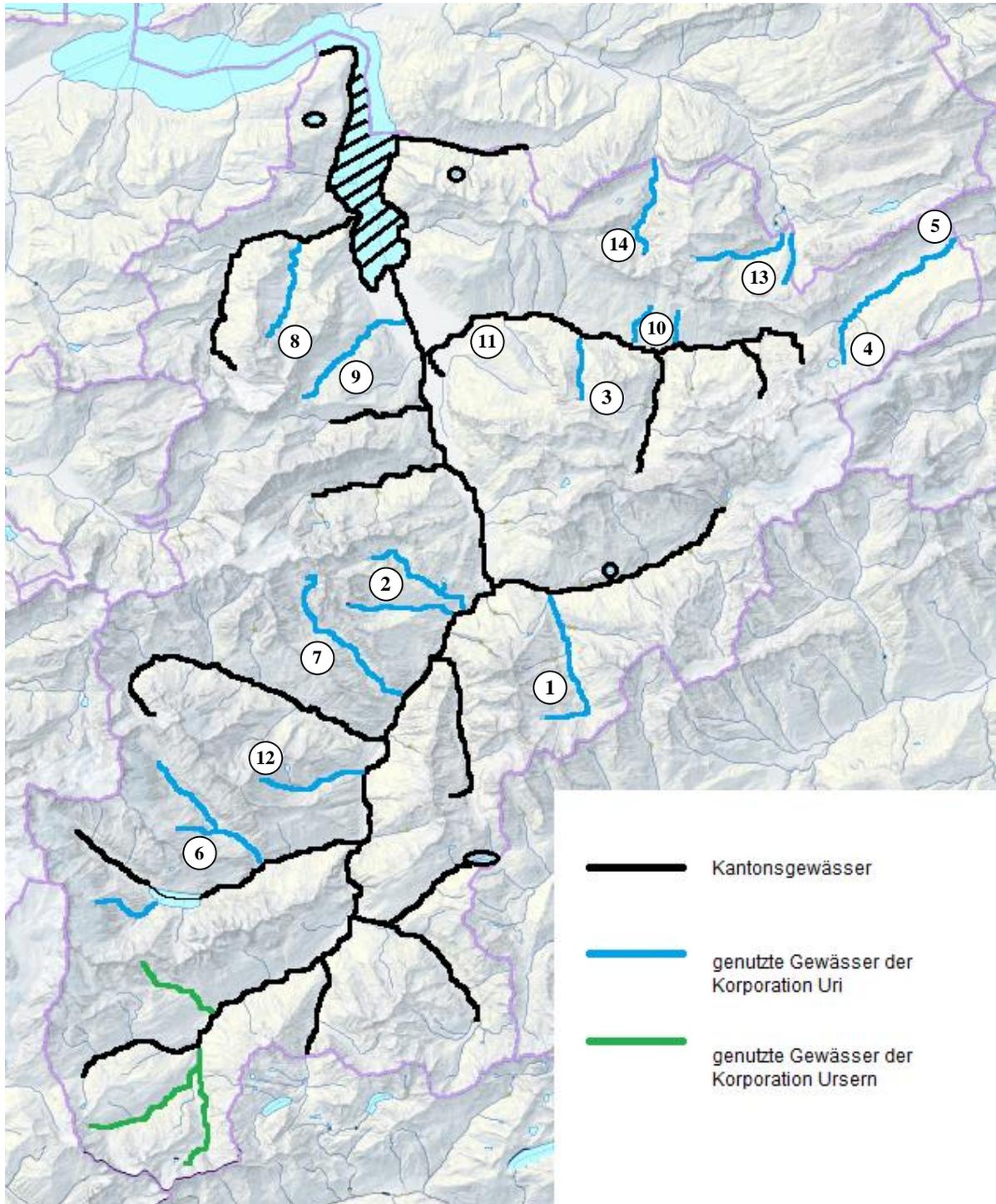


Abbildung 3 Übersicht der Gewässerhoheit im Kanton Uri sowie der von der Korporation Uri verliehenen Wasserrechte (eigene Darstellung, gestützt auf Art. 3 GNG)

Tabelle Konzessionen Korporation Uri an Korporationsgewässern

	Konzession	Vertrag	Titel des Vertrages	Wasserentnahme gem. geo.admin.ch	Gewässer
1	Etzlibach	Kanton Uri - Vereinbarung Konzession Etzlibach	Vereinbarung zur Konzession des Etzlibachs vom 25. August 2011 Vertragsparteien Kanton Uri und Korporation Uri	UR-026	Etzlibach
2	KW Arniberg	EWA - Konzession KW Gurtellen und KW Arniberg	Wasserrechtsverleihung der Korporation Uri an das Elektrizitätswerk Altdorf (EWA)	UR-024 UR-027 UR-023	Leitschachbach Intschibach Arnibach
3	KW Bürglen II	EWA - Konzession KW Bürglen II	Wasserrechtsverleihung der Korporation Uri an das Elektrizitätswerk Altdorf	Rm 192/699 Rm 192/699 UR-014	h. Mühlebach v. Mühlebach Sulzthalbach
4	KW Fätschbach KLL	KW Linth-Limmern AG - Konzession Überleitung oberer Fätschbach	Konzessionsvertrag zwischen der Korporation Uri und der Kraftwerke Linth-Limmern AG in Linthal (KLL) betreffend die Überleitung des oberen Fätschbaches nach Obersand	UR-015 UR-016	Fätschbach
5	KW Fätschbach Axpo	Axpo - Konzession KW Fätschbach	Wasserverleitung der Korporation Uri, Altdorf, an die Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G., Baden	GL-051	Fätschbach
6	KW Göschenen	CKW - Konzession KW Göschenen	Göscheneralp-Konzession des Kantons Uri, vertreten durch den Landrat, und der Korporation Uri, vertreten durch den grösseren Korporationsrat, an die Centralschweizerischen Kraftwerke Luzern (CKW)	UR-038 Göscheneralpsee Göscheneralpsee Göscheneralpsee UR-034 UR-035	Göschenerreuss Älplerreuss Dammareuss Chelenreuss Voralpreuss inkl. Seitenbach vom Horenfellistock
7	KW Gurtellen AG	EWA - Konzession KW Stäubenwald	Wasserrechtsverleihung der Korporation Uri an das Elektrizitätswerk Altdorf betreffend Gornerbach, Gemeinde Gurtellen	UR-029	Gornerbach
		EWA - Nachtrag Konzession KW Gurtellen und KW Arniberg	Nachtrag I zur Wasserrechtsverleihung der Korporation Uri an das Elektrizitätswerk Altdorf (EWA)		
		KW Gurtellen AG - Konzessionsvertrag KW Gurtellen	Gornerbach-Konzession vom 5. Dezember 2014		

	Konzession	Vertrag	Titel des Vertrages	Wasserentnahme gem. geo.admin.ch	Gewässer
			Vertragsparteien Korporation Uri und KW Gurtellen AG		
8	KW Isenthal	EWA - Konzession KW Isenthal Kleintalerbach	Wasserrechtsverleihung der Korporation Uri an das Elektrizitätswerk Altdorf für die Nutzbarmachung des Kleintalerbaches in Isenthal	UR-005	Kleintalbach
9	KW Palanggenbach	KW Palanggenbach AG - Konzession Palanggenbach	Palanggenbach-Konzession vom 28.9.2018 Vertragsparteien Korporation Uri und KW Palanggenbach AG	Rm 192/689 "Bocktritt"	Palanggenbach
10	KW Schächental	KW Schächental AG - Konzession KW Schächental	Wasserrechtsverleihung der Korporation Uri an die Kraftwerk Schächental	UR-011 UR-010 UR-006 UR-012	Friterenbach Seitenb. Halten Hinterer Mühlebach Vorderer Mühlebach Butzenquellen Ahornbach Seitenbach Chipfen Schluechtbach
11	KW Schächen	Kanton Uri - Vereinbarung Beteiligung KW Schächen	Vereinbarung betreffend Beteiligung am KW Schächen zwischen Kanton Uri und Korporation Uri		
12	KW Wassen	KW Wassen AG - Konzession KW Wassen Rohrbach	Rohrbachkonzession	UR-033	Rohrbach
13	Muotakraftwerke	ebs AG - Konzession Muotakraftwerke	Wasserrechtsvertrag zwischen der Korporation Uri und der Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz AG	UR-003 UR-004	Muota Gwalpetenbach
14		ebs AG - Vereinbarung KW Hinterthal Hüribach	Vereinbarung zwischen der Korporation Uri, Altdorf und der Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz AG, Schwyz	UR-001	Hüribach

Tabelle über Konzessionsende bei Korporationsgewässern

Nachfolgend erscheint eine Zusammenstellung der Konzessionen der Korporation Uri nach Konzessionen, Datum des Entscheides der jeweiligen Entscheidungsebene, Start der Konzession, Dauer der Konzession und Ende der Konzession:

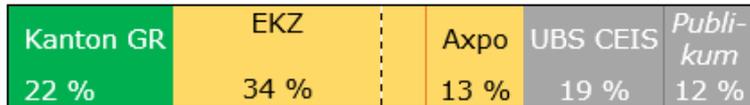
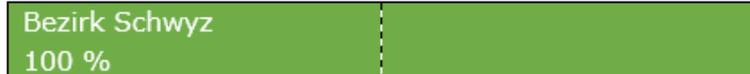
Konzession	Entscheid			Start Konzession	Dauer	Ende Konzession
	Korporation Uri	Regierungsrat	Landrat			
Etzlibach	29.04.13			29.04.13	30	21.12.43
KW Ar-niberg	19.03.66			"..tritt mit der Annahmeerklärung des EWA in Kraft."	80	31.12.45
KW Bürglen II	29.06.63	14.12.64		"..beginnt mit dem Tag der Annahme durch das EWA." 23.4.1965	80	31.12.45
KW Fätschbach KLL	05.10.09			"..Diese Konzession unterliegt gemäss Art. 15 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes der Genehmigung des Regierungsrates und tritt mit dieser in Kraft."	80	30.11.96
KW Fätschbach Axpo	18.10.47	03.01.48		"..ab Betriebseröffnung, spätestens 3 Jahre nach Vertragsunterzeichnung."	80	31.12.29
KW Göschenen			24.09.86	"..am Tag ihrer Annahme durch die Beliehenen, spätestens am 60. Tag nach Erteilung der Konzession durch den Landrat." 11.11.1986	57	31.12.43
KW Gurtellen AG	05.12.2014			"..auf eine Dauer von 80 Jahren nach Inbetriebnahme des Werkes erteilt." 01.10.2017	80	30.09.96
KW Isenthal	01.06.57			"..gerechnet ab Inbetriebnahme und tritt in Kraft, sobald sie von den zuständigen Behörden und vom Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes Uri genehmigt ist." 1.6.57	80	2039
KW Palanggenbach	30.11.18			"..Die Konzession tritt mit der rechtskräftigen Erteilung durch den Korporationsrat und der Genehmigung durch den Regierungsrat sowie Annahme durch die Konzessionärin in Kraft."	80	00.01.00
KW Schächental	30.06.60			"..beginnt mit dem Tag der Annahme der Konzession durch die Beliehenen."	90	31.12.50
KW Schächchen	30.05.16			"..gilt unter Vorbehalt der zuständigen Gremien." 30.5.2016		
KW Was-sen	16.11.11			".. Tritt in Kraft, sobald sie vom Regierungsrat genehmigt und von beiden Parteien unterschrieben wurde." 01.01.2012	32	31.12.43

Muotakraftwerke	22.05.59	12.02.59	"..wirksam mit der gegenseitigen Unterzeichnung dieses Vertrages." 22.5.1959	70	01.10.30
Muotakraftwerke	21.12.61	19.09.60	"..tritt diese Vereinbarung mit erfolgter gegenseitiger Unterzeichnung in Rechtskraft." 21.12.61	70	01.10.30

Andere kantonale Strategien

Die nachstehende Auflistung zeigt die Situation in anderen Kantonen. Unterschiede lassen sich teilweise dadurch erklären, dass die Gewässerhoheit in den einzelnen Kantonen anders geregelt ist. So spielen in den Kantonen Wallis und Graubünden die Gemeinden in der Energiepolitik eine stärkere Rolle als in anderen Kantonen, weil sie (zumindest teilweise) über die Gewässerhoheit verfügen.

Da es in der Regel nicht zu den Aufgaben einer kantonalen Verwaltung gehört, Wasserkraftwerke selbst zu betreiben, sind spezialisierte Gesellschaften entstanden, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Diese Gesellschaften sind je nach Ausgangslage und historischer Entwicklung unterschiedlich aufgestellt. Nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Eigentumsverhältnisse sowie die Gründung (Statutendatum gemäss Handelsregister) der wesentlichen Gesellschaften in den untersuchten Kantonen. Die gestrichelte Linie markiert die 50-%-Grenze.

WallisFMV SA
1957**Graubünden**Griselectra AG
1978Repower AG
2000**Tessin**AET
1959**Schwyz**ebs Energie AG
1952EW Höfe AG
1948**Obwalden**EWO
1956**Nidwalden**EWN
1937

Farblegende:



Abbildung 4 Beteiligungsverhältnisse an ausgewählten Gesellschaften

Die Gesellschaften decken allerdings ein unterschiedliches Spektrum. Nachfolgende Abbildung zeigt auf, in welchen Bereichen Leistungen erbracht werden.

Gesellschaft	Umsatz 2020 (in Mio. Fr.)	Mitarbeiter 2020	Stromproduktion	Stromvermarktung	Stromhandel	Stromnetz	Dienstleistungen
FMV AG 	224	95					
Grischelectra AG 	33	-					
Repower AG 	1723	580					
AET 	867	286					
ebs Energie AG 	38	88					...
EW Höfe AG 	51	93					
EWO 	63	153					
EWN 	52	71					...

Abbildung 5 Positionierung der Gesellschaften mit Beteiligung der öffentlichen Hand

Für alle Gesellschaften mit kantonaler Beteiligung stellt die Nutzung der Wasserkraft einen wesentlichen Faktor dar. Mit Ausnahme der Grischelectra, die lediglich für die Verwertung der Beteiligungen gegründet worden ist, sind alle Unternehmen auch direkt im Betrieb von Wasserkraftwerken tätig. Bei den Gesellschaften mit hoher Wasserkraftproduktion hat sich im Laufe der Zeit eine spezialisierte Handelsabteilung herausgebildet. Die Werke in den kleineren Kantonen sind hingegen so aufgestellt, dass sie sämtliche Leistungen eines Stromversorgers für das jeweilige Gebiet erbringen. FMV und AET betreiben eigene Hochspannungsnetze zur Anbindung ihrer Wasserkraftwerke. Sie versorgen darüber aber keine Endkunden.

Jene Kantone, in denen die Wasserkraft eine hohe Bedeutung hat, haben auf der politischen Ebene entsprechende Strategien erarbeitet. Die Situation ist jedoch in jedem Kanton anders.

IST Aktienverteilung EWA

Das **Aktionariat** gestaltet sich wie folgt: aktuell

CKW (Tochtergesellschaft Axpo)	62.20 %
Kanton Uri	29.00 %
Korporation Uri	6.00 %
Gemeinden/Private	2.80 %

Eckwerte EWA per 30.09.2021

- Bilanzsumme 180.7 Mio.
- Eigenkapital 57.8 Mio.
- Gesamtleistung 97.0 Mio.
- EBITDA 18.3 Mio.
- U-Gewinn 5.9 Mio.

Zielsetzung Korporation Uri

Es ist davon auszugehen, dass sich bei zukünftigen Heimfallentschädigungen bedeutende finanzielle Rückflüsse für die Korporation Uri ergeben. Wie hoch diese ausfallen, ist aus heutiger Sicht jedoch schwer zu beurteilen.

Alle zukünftigen Konzessionen könnten an ein Energieunternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der konzessionsgebenden öffentlichen Hand gehen.

Der Engere Rat beurteilt die Zukunft der Wasserkraft positiv mit entsprechenden wirtschaftlichen Erträgen zugunsten der Urner Volkswirtschaft.

Für die Prüfung des Geschäftes wurde die Energiekommission eingesetzt. Die Energiekommission hat die Vorlage am 31.05.2022 geprüft und unterstützt einstimmig den nachstehenden Antrag.

In der Verpflichtung aus der Kantonsverfassung den Kanton und die Gemeinden in deren Aufgabenerfüllung zu unterstützen und die Staatsziele zu erreichen, in Beachtung des Leitbildes sowie unter dem Aspekt die Energieversorgung im Kanton Uri mit dem eigenen Rohstoff Wasserkraft bei einer Urner Unternehmung zu halten und angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung der EWA-energieUri AG als bedeutender Energieversorger im Kanton Uri,

stellen der Engere Rat und die Energiekommission dem Korporationsrat Uri folgenden

A N T R A G

- Dem Engeren Rat werden Auftrag und Kompetenz erteilt, gemeinsam mit dem Kanton Uri eine Mehrheitsbeteiligung an EWA-energieUri AG zu erreichen und dabei den Aktienanteil der Korporation Uri an EWA-energieUri AG in Verhandlungen zu erhöhen und umzusetzen, damit eine Mehrheitsbeteiligung der konzessionsgebenden Körperschaften an EWA-energieUri AG realisiert werden kann.

**ENGERER RAT DER
KORPORATION URI**